

## **ZUSATZBEDINGUNGEN**

### **MIETVERLUSTVERSICHERUNG**

#### **A. VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Nach diesen Zusatzbedingungen wird der Versicherungsschutz erweitert auf den tatsächlichen Schaden des Versicherungsnehmers durch Mietverlust, der während der Wiederherstellungszeit eintritt, und zwar als unmittelbare Folge eines unter der Police versicherten Schadens an Sachen, die sich an den in der Police genannten Versicherungsorten befinden, vom Versicherungsnehmer wirtschaftlich genutzt werden und nicht unter eine Ausschlussbestimmung dieser Police fallen.

#### **B. VERSICHERTER MIETVERLUST**

Falls die Sachen ganz oder teilweise unbenutzbar bzw. unvermietbar sind, ersetzt der Versicherer nach Maßgabe aller übrigen Bestimmungen dieser Police, soweit sie nicht mit diesen Zusatzbedingungen unvereinbar sind, den während der Wiederherstellungszeit eingetretenen tatsächlichen Mietverlust wie folgt:

- (1) den Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes der Gebäude und Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt;
- (2) den Ausfall erwarteter Mieteinnahmen für Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, aber zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit, liegenden Termin hätten vermietet werden können, wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre;
- (3) den tatsächlichen Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge des Versicherungsfalles kraft Gesetz oder nach einem am Schadenstag bestehenden Mietvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern, jedoch abzüglich eingesparter Kosten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, durch Verwendung eigener oder ihm zur Verfügung stehender oder von dritter Seite zu erhaltenden geeigneter Sachen oder Leistungen den unter diesen Zusatzbedingungen versicherten Schaden zu mindern oder abzuwehren.

Bei der Entschädigungsberechnung ist angemessen zu berücksichtigen die Entwicklung des Mietwertes während der Wiederherstellungszeit, die ohne Schadenseintritt eingetreten wäre.

#### **C. AUFWENDUNGEN ZUR SCHADENMINDERUNG**

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des durch diese Zusatzbedingungen versicherten Schadens macht, werden ersetzt, soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern.

#### **D. WIEDERHERSTELLUNGSZEIT**

Für den Zweck der Ermittlung der nach diesen Zusatzbedingungen zu zahlenden Entschädigung bedeutet Wiederherstellungszeit:

- (1) Der Zeitraum vom Eintritt des Sachschadens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem bei Anwendung gebotener Sorgfalt und Eile die beschädigten Sachen mit Material der gleichen Art und Güte in den Zustand unmittelbar vor Schadenseintritt wiederhergestellt werden können. Dieser Zeitraum ist nicht begrenzt auf den Ablauf der Police.  
Dieser Zeitraum schließt nicht die Zeit ein, die zusätzlich erforderlich ist, um an den versicherten Gebäuden, Anlagen oder Maschinen Änderungen zu anderen Zwecken vorzunehmen, als in den Bestimmungen der proVisio All-Gefahren-Police Abschnitt V., C. Nr. 18. "Mehrkosten der behördlichen Wiederherstellungsbeschränkung inkl. Restwerte" vorgesehen. Er schließt auch nicht die Zeit ein, die zusätzlich erforderlich ist, um Mitarbeiter neu einzustellen oder einzuarbeiten, und auch nicht den zusätzlichen Zeitverlust, der sich dadurch ergibt, dass der Versicherungsnehmer, aus welchem Grund auch immer, außerstande ist, den Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen.
- (2) Der Zeitraum vom Eintritt des Sachschadens, längstens jedoch zwei Wochen, währenddessen der Zugang zum Versicherungsort aufgrund einer behördlichen Anordnung untersagt ist, jedoch nur, wenn die Anordnung die unmittelbare Folge eines Sachschadens der durch diese Police versicherten Art innerhalb des Versicherungsortes oder eines Umkreises von 300 Metern hiervon ist.
- (3) Bei Schäden an im Bau befindlichen Sachen: Der Zeitraum, in dem bei Anwendung gebotener Sorgfalt und Eile die beschädigten Sachen mit Material in gleicher Art und Güte in den unmittelbar Schadenseintritt bestehenden Zustand wiederhergestellt werden können. Der Zeitraum schließt nicht die Zeit ein, die zusätzlich erforderlich ist, um an den versicherten Gebäuden, Anlagen oder Maschinen Änderungen zu anderen Zwecken vorzunehmen, als in den Bestimmungen der proVisio All-Gefahren-Police Abschnitt C. Erweiterungen der Deckung, Nr. 14. "Mehrkosten der behördlichen Wiederherstellungsbeschränkung inkl. Restwerte" vorgesehen..

Der gleiche Zeitraum ist zugrunde zulegen für die Ermittlung des Mietwertes, der bei Abschluss der Bauarbeiten und Bezugsfertigkeit der Gebäude und Räumlichkeiten ohne Schadenseintritt erreicht worden wäre.

Die beschriebenen Zeiträume sind nicht auf den Ablauf der Police begrenzt.

Die allgemeine Entwicklung des Mietwertes nach Abschluss der Bauarbeiten ist angemessen zu berücksichtigen.

## **E. ZUSÄTZLICHE AUSSCHLÜSSE**

Unter diesen Zusatzbedingungen besteht kein Versicherungsschutz

1. für einen Zeitraum, in dem die Sachen nicht vermietbar gewesen wären, aus welchem Grund auch immer, ausgenommen als Folge eines durch die Police versicherten Ereignisses;
2. für die Erhöhung des Schadens durch Außerkraftsetzung, Kündigung oder Ablauf von Pacht- und Mietverhältnissen, Verträgen, Lizenzen oder Aufträgen, sowie für Konventionalstrafen, für Schadenersatzverpflichtungen wegen Vertragsverletzung oder wegen Spät- oder Nichterfüllung von Aufträgen oder für Strafen jeder Art. Der Versicherer haftet auch nicht für andere Folge- oder mittelbare Schäden.

#### **F. MELDUNG DES VERSICHERUNGSWERTES**

Der Versicherungsnehmer übermittelt dem Versicherer auf den Tag des Inkrafttretens dieser Police sowie danach jährlich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres eine Aufstellung des geschätzten Mietwertes für die auf den Stichtag folgenden zwölf Monate und des tatsächlichen Mietwertes der vergangenen zwölf Monate gemäß Abschnitt B (1), (2) und (3).

Die Aufstellung ist innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem oben genannten Stichtag einzureichen.

Ist der geschätzte Mietwert höher als die vereinbarte Versicherungssumme, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme entsprechend zu erhöhen.

#### **G. HAFTZEIT**

Die Haftzeit beträgt 24 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Mietverlust wird höchstens für die Dauer dieses Zeitraumes seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt

#### **H. HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG**

Für Schäden gemäß diesen Zusatzbedingungen gilt die an anderem Ort in der Police vereinbarte Höchstentschädigung.

#### **I. SELBSTBEHALT**

Der Versicherungsnehmer trägt von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens je Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt.